

*Schwier*: Handbuch der Bebauungsplan-Festsetzungen. Verlag C. H. Beck. München 2002. 1595 S. 158,- €.

Festsetzungen von Bebauungsplänen geben nicht selten Anlass zu rechtlichen Auseinandersetzungen. Zwar sollte man meinen, dass es aufgrund der umfassenden Judikatur der Verwaltungsgerichte kaum noch nicht da gewesene Unklarheiten gibt. Doch der Teufel steckt sprichwörtlich und bekanntlich im Detail. So sind es typischerweise auch nicht die allgemeinen Festsetzungen bezüglich eines allgemeinen Wohngebietes, die Schwierigkeiten bereiten, sondern vielmehr Sonderkonstellationen.

*Schwier*, Doktor der Ingenieurwissenschaften und Professor für Stadtplanung und Bauleitplanung an der Universität Oldenburg, hat sich die Mühe gemacht, die Möglichkeiten der Bebauungsplanfestsetzungen zu systematisieren. Da er dabei auf über 3000 Beispiele für Bebauungsplanfestsetzungen gekommen ist, lässt sich mit Fug und Recht behaupten, dass er, wenn auch selbstverständlich nicht alle – man kann nicht erwarten, dass *Schwier* sämtlich Vorhaben beim Verfassen des Werkes voraussehen konnte –, doch eine Vielzahl praxisrelevanter Festsetzungstypen zusammen getragen hat. Dabei lag sein Hauptaugenmerk auf Regelungen für komplexere Sachverhalte, weshalb er die teilweise sehr differenzierten Festsetzungsbeispiele auch nicht für Standardfälle angewandt wissen möchte. Ausgehend von einer Darstellung der Systematik der Bauleitplanung und ihrer naturschutzrechtlichen Bindungen erörtert *Schwier* sodann die Konzeption der Baunutzungsverordnung, wobei er hier maßgeblich auf die Festsetzungsmöglichkeiten eingeht, bevor er dann im Einzelnen jede Rechtsgrundlage des BauGB und der BauNVO für bauplanerische Festsetzungen abarbeitet und auf die mit ihnen verbundenen Festsetzungsmöglichkeiten eingeht.

Auf die Angabe von Fundstellen zur Rechtsprechung zu den Festsetzungsbeispielen wird bei der Darstellung der Festsetzungstypen im Wesentlichen verzichtet. Dies scheint der Konzeption des Werkes geschuldet zu sein, aus der sich überdies ergibt, dass die Darstellung sich ganz primär an Planer und nicht an Juristen richtet. Für letztere wäre es aber hilfreich gewesen, wenn *Schwier* gerade bei den nicht alltäglichen Festsetzungen angegeben hätte, ob diese auch einer gerichtlichen Prüfung standgehalten haben. Möglicherweise ist das Fehlen dieser Angaben gerade aber dem typischen Umstand geschuldet, dass für den Planer die Arbeit mit der Beschlussfassung des Plans durch den Stadtrat endet, während für den Juristen die Arbeit dann gerade erst los geht. Für den Stadtplaner mindert das den Wert des kenntnisreich geschriebenen Werkes aber nicht, denn er erhält eine Handreichung, mit der sich sicherlich mehr als das eine oder andere Planungsproblem lösen lässt, ohne dass man das Rad neu erfinden muss. Allein schon deshalb lohnt sich die Anschaffung des Werkes.

Rechtsanwalt Dr. Caspar David Hermanns, Osnabrück